

Satzung

Internationaler Kultur- und Sportaustausch Bad Soden am Taunus e.V.

21.05.2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Internationaler Kultur- und Sportaustausch Bad Soden am Taunus. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Königstein/Taunus eingetragen. Sitz des Vereins ist Bad Soden am Taunus.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die bestehenden und in Anbahnung befindlichen Städtepartnerschaften der Stadt Bad Soden am Taunus zu unterstützen, persönliche und freundschaftliche Kontakte zu knüpfen und zu pflegen und dabei insbesondere die Begegnung der Jugendlichen auf kulturellem, sportlichem und sozialem Gebiet zu fördern, um auf kommunaler Ebene der Völkerverständigung zu dienen.

Dafür werden eigenverantwortliche Abteilungen eingerichtet.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch Förderung der persönlichen und freundschaftlichen Verbindungen mit den Bürgern der Partnerstädte, durch Veranstaltungen, die den Vereinszweck unterstützen, durch Austausch von Schülern und Jugendlichen und durch Austausch von Informationen verwirklicht werden.

Der Verein pflegt Beziehungen zu Vereinen und Institutionen gleicher Zielsetzung. Er bindet sich nicht parteipolitisch und konfessionell.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Förderung des Völkerverständigungsgedankens, des Sportes und kultureller Betätigungen). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Interessen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Soden am Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ohne Unterschied von Rasse, Religion, Geschlecht und politischer Einstellung werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, den Bestimmungen der Satzung nachzukommen und den Beschlüssen des Vereins Folge zu leisten.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand und durch schriftliche Annahme des Antrages, die der Vorstand entscheidet, erworben. Mit der Annahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bzw. das Erlöschen oder schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand abzugeben ist.

Ein Mitglied kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes durch Streichung von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn

1. es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als zwei Monate seit Absendung der zweiten Mahnung in Verzug ist.
2. es die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt.

Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn dem Mitglied zuvor Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme zu den geltend gemachten Ausschließungsgründen gegeben worden ist. Der Vorstandsbeschluss muss jedoch nachträglich von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange der Partnerstädte verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Vorstand

Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

Erweitert wird der Vorstand Kraft Amtes durch den Bürgermeister oder einen von ihm bestellten Vertreter der Stadt Bad Soden am Taunus.

Außerdem wählt die Mitgliederversammlung zwei Beisitzer pro Partnerschaftsabteilung, die im Vorstand eine beratende und unterstützende Funktion ausüben. Sie sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 5 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Mitgliedschaft im Verein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

§ 6 Amtsführung des Vorstandes

Vorstandssitzungen werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung soll bis spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder über Email erfolgen.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzungen leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 7 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder über Email unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung soll im 1. Halbjahr stattfinden.

Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder

- über Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- über die Entlastung des Vorstandes,
- über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- über die Wahl der Kassenprüfer
- über alle anderen in der Tagesordnung angekündigten Sachverhalte, soweit sie nicht gemäß Satzung einer Zweidrittelmehrheit bedürfen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder

- über Satzungsänderungen,
- über die Auflösung des Vereins,
- über alle anderen Sachverhalte, soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen und auf Antrag eines Mitgliedes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen worden sind.

Alle Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Geheime Abstimmungen finden nur auf Antrag statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist aufzubewahren.

Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt Abteilungsversammlungen abzuhalten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag. Jugendliche, Schüler, Studenten und andere in Ausbildung Befindliche zahlen geringere Beiträge.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Im Übrigen wird der Vorstand ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen Beitragsermäßigung oder Befreiung zu gewähren.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 4. Im Zusammenhang mit der Durchführung von Reisen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seinen Newslettern sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Ansprechpartner, die bei der Organisation und Durchführung von Reisen unterstützen, Wahlergebnisse sowie bei Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und die Funktion im Verein.
 5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
 6. In seinem Newsletter sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein ggf. über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

7. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Königstein im Taunus.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung.

21.05.2019

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes:

.....1. Vorsitzende

.....2. Vorsitzende

.....Schatzmeisterin

..... Schriftführerin